



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>VO/14/884</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	12.08.2014
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Roland Krügel
	Bericht im Rat:	Verena Fischer-Neumann
Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen	Bearbeiter:	Torsten Kopper
<p><b>Erlass einer 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Tornesch (Straßenbaubeitragssatzung) vom 29. Mai 2002</b></p>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
29.09.2014	Hauptausschuss	
07.10.2014	Ratsversammlung	

**A: Sachbericht****B: Stellungnahme der Verwaltung**
**C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

**D: Finanzielle Auswirkungen****E: Beschlussempfehlung****Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung**

Aufgrund der Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 13. März 2012 wurde die Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Tornesch durch den Erlass der 3. Nachtragssatzung so angepasst, dass die Stadt Tornesch bei Straßenbaumaßnahmen mindestens 15 % des Aufwandes trägt. Aus diesem Grund wurden alle Beitragsanteilssätze bei den drei Straßentypen (Anliegerstraße, Haupterschließungsstraße und Hauptverkehrsstraße) in § 4 der Straßenbaubeitragssatzung um 5 % gesenkt.

Bei der Festlegung der Beitragsanteilssätze hat die Stadt Tornesch einen gewissen Ermessensspielraum, d.h. auch, dass die festgelegten Beitragsanteilssätze gerichtlich nachprüfbar sind. Nach wie vor ist bei den unterschiedlichen Straßentypen der Ziel- und Quellverkehr in dem jeweiligen Straßentyp zu berücksichtigen.

Bezüglich der Beitragsanteilssätze verweist das Schleswig-Holsteinische Innenministerium im Haushaltserlass 2013 (vom 24.08.2012) in den „Hinweisen zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben und Ausschöpfung der Ertrags- und Einnahmequellen“ auf die Kommentierung zum Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein vom Vorsitzenden Richter am OVG Schleswig, Herrn Dierk Habermann, unter der Randnummer 213 ff, in dem die mögliche Beitragsanteilssätze unter Berücksichtigung der bekannten Rechtsprechung dargestellt sind. Die Gesellschaft für Kommunalberatung (Ge-

Kom hat den Kommunen in Schleswig-Holstein ein Muster für den § 4 der Straßenbaubeitragsatzung (Vorteilsregelung, Gemeindeanteil) zur Verfügung gestellt (siehe Anlage).

Legt man diese Beitragsanteilssätze gegenüber den Beitragsanteilssätzen in der aktuell gültigen Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Tornesch zu Grunde, ergeben sich bei den Anliegerstraßen keine Abweichungen. Allerdings weist dieser Vergleich eine Vielzahl von Abweichungen bei den Beitragsanteilssätzen der Teileinrichtungen an den Haupteinrichtungen bzw. Hauptverkehrsstraßen auf.

Des Weiteren werden die Radwege in § 4 nun als gesonderte Teileinrichtung dargestellt. Aus diesem Grund ist eine gesonderte Betrachtung für die Radwege anzustellen, ob sie als „Anliegerweg“, „Haupteinrichtungsweg“ oder „Hauptverkehrsweg“ zu betrachten sind. Damit wird der Verkehrsentwicklung Rechnung getragen, denn immer häufiger werden Radwegkonzepte erstellt, in deren Rahmen Radwegen an Straßen und Wegen auch im Außenbereich, insbesondere für den Fremdenverkehr, oder für ein überörtliches Radwegenetz gebaut werden.

Somit ist durch den Erlass der 4. Nachtragssatzung vorgesehen, den § 4 der Straßenbaubeitragsatzung hinsichtlich der neuesten Rechtsprechung anzupassen.

Die Verwaltung schlägt vor, die der Vorlage anliegende 4. Nachtragssatzung zur Straßenbaubeitragsatzung zu beschließen, damit die Satzung der neuesten Rechtslage und Rechtsprechung entspricht.

### **Zu C: Prüfungen**

**1. Umweltverträglichkeit**  
entfällt

**2. Kinder- und Jugendbeteiligung**  
entfällt

### **Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten**

Durch den Erlass der 4. Nachtragssatzung werden die von den Anliegern zu tragenden Beitragsanteile in den meisten Fällen etwas angehoben, was für die Stadt zu erhöhten Beitragseinnahmen und zu einer gerichtssicheren Beitragsveranlagung führt.

### **Zu E: Beschlussempfehlung**

„Die Ratsversammlung beschließt

1. Die der Vorlage anliegende 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Tornesch (Straßenbaubeitragsatzung) wird beschlossen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und bekannt zu machen.“

gez.  
Roland Krügel  
Bürgermeister

**Anlage/n:**  
Muster zu § 4 Straßenbaubeitragsatzung

Entwurf 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Tornesch (Straßenbaubeitragssatzung)

## Textfassung Muster Straßenbaubeitragsatzung, Stand: 2.12.2013

### § 4

#### Vorteilsregelung, Gemeindeanteil

(1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil)

1. für die der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 a) sowie für Böschungen, Schutz- und Stützmauern

- a) von Anliegerstraßen  
bis zu einer Fahrbahnbreite von ..... m, ..... 85 v.H.
- b) von Haupterschließungsstraßen  
bis zu einer Fahrbahnbreite von ..... m, ..... 55 v.H.
- c) von Hauptverkehrsstraßen  
bis zu einer Fahrbahnbreite von ..... m, ..... 35 v.H.

2. für Bushaldebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 i) an Straßen, Wegen und Plätzen,

- a) an Anliegerstraßen ..... 85 v.H.
- b) an Haupterschließungsstraßen ..... 60 v.H.
- c) an Hauptverkehrsstraßen ..... 40 v.H.

3. für Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 e)

- a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr für Fahrräder dienen  
(Anliegerradwege) ..... 85 v.H.
- b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr mit Fahrrädern dienen  
(Haupterschließungsradwege) ..... 60 v.H.
- c) die im Wesentlichen dem durchgehenden Verkehr oder überörtlichen  
Durchgangsverkehr mit Fahrrädern dienen (Hauptverkehrsradwege)  
..... 40 v.H.

4. für kombinierte Geh- und Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 f), auf denen der Radfahreranteil

- a) im Wesentlichen dem Anliegerverkehr für Fahrräder dient  
(Anliegerradwege) ..... 85 v.H.
- b) im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr mit Fahrrädern dient

- |   |            |
|---|------------|
| (Haupterschließungsradwege) .....   | 70 v.H.    |
| c) im Wesentlichen dem durchgehenden Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr mit Fahrrädern dient (Hauptverkehrsradwege) ..... | 50 v.H.    |
| 5. für Gehwege, Rinnen- und Randsteine, Rand- und Grünstreifen, Parkflächen und Standspuren (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b, c, d und g)      |            |
| a) an Anliegerstraßen .....   | 85 v.H.    |
| b) an Haupterschließungsstraßen .....   | 75 v.H.    |
| c) an Hauptverkehrsstraßen .....  | 60 v.H.    |
| 5. für die Straßenentwässerung und die Straßenbeleuchtung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5)  |            |
| a) an Anliegerstraßen .....   | 85 v.H.    |
| b) an Haupterschließungsstraßen .....   | 70 v.H.    |
| c) an Hauptverkehrsstraßen .....  | 50 v.H.    |
| 6. für Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6),   |            |
| a) an Anliegerstraßen .....   | 85 v.H.    |
| b) an Haupterschließungsstraßen .....   | 70 v.H.    |
| c) an Hauptverkehrsstraßen .....  | 55 v.H.    |
| 7. für Fußgängerzonen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) .....  | 85/55 v.H. |
| 8. für verkehrsberuhigte Bereiche (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) .....  | 85 v.H.    |

Anliegerstraßen sind Straßen, Wege und Plätze, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen.

Haupterschließungsstraßen sind Straßen, Wege und Plätze, die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr, überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen.

Hauptverkehrsstraßen sind Straßen, Wege und Plätze, die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr und überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen.

Gründerwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6) entsprechend zugeordnet.

- (2) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Absatz 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen (Gemeindeanteil).

## 4. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau  
von Straßen, Wegen und Plätzen

in der Stadt Tornesch (Straßenbaubeitragssatzung) vom 29. Mai 2002

-----

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Tornesch vom folgende Satzung erlassen:

### **Artikel I Änderung der Straßenbaubeitragssatzung**

Die Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Tornesch wird wie folgt geändert:

#### **1. § 4 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:**

(1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil):

1. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 a) sowie für Böschungen, Schutz- und Stützmauern (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 h) an Straßen, Wegen und Plätzen,
  - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen),  
bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m 85 v.H.,
  - b) die im Wesentlichen dem Innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m, 55 v.H.,
  - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m, 35 v.H.;
2. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und dem Umbau der Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 e),
  - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr für Fahrräder dienen (Anliegerradwege) 85 v.H.,
  - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr mit Fahrrädern dienen (Haupterschließungsradewege) 60 v.H.,
  - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr mit Fahrrädern dienen (Hauptverkehrsstraßen), 40 v.H.,
3. für Bushaldebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 i) an Straßen, Wegen und Plätzen,
  - a) an Anliegerstraßen 85 v.H.,
  - b) an Haupterschließungsstraßen 60 v.H.,
  - c) an Hauptverkehrsstraße 40 v.H.,

4. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von kombinierten Geh- und Radwegen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 f), auf denen der Radfahreranteil, an Straßen, Wegen und Plätzen,
  - a) im Wesentlichen dem Anliegerverkehr für Fahrräder dient (Anliegerradwege) 85 v.H.,
  - b) im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr mit Fahrrädern dient (Haupterschließungsradwege) 70 v.H.,
  - c) im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr mit Fahrrädern dient (Hauptverkehrsradwege) 50 v.H.,
  
5. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Gehwegen, Rinnen- und Randsteine, Rand- und Grünstreifen, Parkflächen und Standspuren (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b, c, d und g)
  - a) an Anliegerstraßen 85 v.H.,
  - b) an Haupterschließungsstraßen 75 v.H.,
  - c) an Hauptverkehrsstraßen 60 v.H.,
  
6. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der Straßenentwässerung und der Straßenbeleuchtung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5)
  - a) an Anliegerstraßen 85 v.H.,
  - b) an Haupterschließungsstraßen 70 v.H.,
  - c) an Hauptverkehrsstraßen 50 v.H.,
  
7. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Mischflächen sowie den Ausbau und die Erneuerung von vorhandenen Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6)
  - a) an Anliegerstraßen 85 v.H.,
  - b) an Haupterschließungsstraßen 70 v.H.,
  - c) an Hauptverkehrsstraßen 55 v.H.,
  
8. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerzonen sowie den Ausbau und die Erneuerung von vorhandener Fußgängerzonen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) 85 v.H.,
  
9. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen sowie den Ausbau und die Erneuerung von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereichen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) 85 v.H.



**Artikel II**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Nachtragssatzung IV tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tornesch,

Stadt Tornesch  
Der Bürgermeister